



MERKBLATT

zur Durchsetzung von Unterhaltsansprüchen in Großbritannien und Nordirland¹

Merkblatt dient nur als Anhalt, Angaben ohne Gewähr !	Information and addresses given without responsibility !
Die Botschaft bleibt bemüht, stets auf dem neuesten Stand zu sein. Es wird aber um Ihr Verständnis dafür gebeten, dass für die Angaben keine Gewähr übernommen werden kann.	The Embassy is constantly trying to keep all information up to date. It has to be emphasized, however, that no responsibility can be taken for the contents of information and leaflets provided.

Stand: September 2011

I. Einleitung

Nach In-Kraft-Treten mehrerer neuer Rechtsgrundlagen auf internationaler und nationaler Ebene hat sich im Bereich der Durchsetzung von Unterhaltsansprüchen gegen im EU-Ausland lebenden Unterhaltsschuldern viel verändert. Das gilt insbesondere **seit dem 18. Juni 2011**, dem Tag seit dem die so genannte EU-Unterhaltsverordnung (EU-UnterhVO)² anwendbar ist. Die Vollstreckung aus nationalen Unterhaltstiteln ist nunmehr in der Regel **ohne Anerkennungsverfahren**³ im Vollstreckungsstaat möglich.⁴ Dadurch werden weniger Gebühren anfallen und das Vollstreckungsverfahren insgesamt erheblich verkürzt.

1. Anwendbarkeit der EU-UnterhVO

Seit dem 18. Juni 2011 ist die EU-UnterhVO in allen EU-Mitgliedsstaaten außer Dänemark für **jegliche Unterhaltspflichten**, die auf einem Familien-, Verwandtschafts- oder eherechtlichen Verhältnis oder auf Schwägerschaft beruhen, anwendbar (Art. 1 Abs. 1 EU-UnterhVO). Dies führt dazu, dass ein Großteil der bisher einschlägigen Rechtsgrundlagen wie z.B.

- die Brüssel-I-Verordnung (EG Nr. 44/2001) und
- das Haager Übereinkommen vom 02. Oktober 1973 über die Anerkennung und Vollstreckung von Unterhaltsentscheidungen, für die Durchsetzung von Unterhaltsansprüchen im EU-Ausland

obsolet geworden sind (vgl. Art. 68 Abs. 1, Art. 10 EU-UnterhVO).

¹ Dieses Merkblatt stellt primär die Rechtslage für England, Wales und Nordirland dar. Die in **Schottland** geltende Rechtslage wird zum Teil nicht dargestellt. Wegen weiterer Einzelheiten sollte das für Schottland zuständige deutsche **Generalkonsulat Edinburgh, 16 Eglinton Crescent, Edinburgh, EH12 5DG, Großbritannien** kontaktiert werden, das auch eine eigene Liste mit schottischem Recht vertrauter Anwälte zur Verfügung stellen kann [Tel. 0044 (0)131 337 2323, Fax 0044 (0)131 346 1578, www.edinburgh.diplo.de].

² Verordnung (EG) Nr. 4/2009 des Rates vom 18.12.2008 über die Zuständigkeit, das anwendbare Recht, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen und die Zusammenarbeit in Unterhaltssachen

³ Auch Registrations-, Vollstreckbarkeitserklärungs- oder Exequaturverfahren genannt.

⁴ Ausnahme: Vollstreckungstitel von Gerichten des Vereinigten Königreichs und Dänemarks.

2. System der Unterhaltsvollstreckung in der Europäischen Union

Maßgeblich sind nunmehr **ausschließlich**:⁵

- die EU-UnterhVO,
- das Haager Übereinkommen vom 23.11.2007 über die internationale Geltendmachung der Unterhaltsansprüche von Kindern und anderen Familienangehörigen (HUÜ 2007), sowie
- das Haager Protokoll über das auf Unterhaltspflichten anzuwendende Recht (HUP).

Auf nationaler Ebene sind im Vereinigten Königreich nunmehr die Civil Jurisdiction and Judgments (Maintenance) Regulations 2011 einschlägig; das deutsche Äquivalent hierzu ist das neue Gesetz zur Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen im Verkehr mit ausländischen Staaten (Auslandsunterhaltsgesetz - AUG) vom 23. Mai 2011.

II. Das Verfahren nach der EU-UnterhVO

1. Allgemeines

Für das hier im Rahmen dieses Merkblatts relevante Verhältnis zwischen einem Unterhaltsgläubiger aus Deutschland und einem Unterhaltsschuldner in Großbritannien gilt gem. Art. 16 Abs. 2 EU-UnterhVO uneingeschränkt das bereits angedeutete, vereinfachte Verfahren nach Kap. IV, Abschnitt 1 der Verordnung, d.h. eine Registrierung des deutschen Urteils/Vollstreckungstitels in Großbritannien muss nicht erfolgen. Das Registrierungs- bzw. **Exequaturverfahren** in Großbritannien wurde gem. Art. 17 EU-UnterhVO **abgeschafft**.⁶

Als so genannte „zentrale Behörde“ für die Durchsetzung von Unterhaltsansprüchen im EU-Ausland wurde gem. § 4 Abs. 1 AUG das **Bundesamt für Justiz** bestimmt. Als Unterhaltsgläubiger mit Wohnsitz in Deutschland sind Sie damit von der Last befreit, sich selbstständig in Großbritannien um eine gerichtliche Vollstreckung kümmern zu müssen. Die genauen Aufgaben des Bundesamts für Justiz ergeben sich aus § 5 Abs. 3 AUG i.V.m. Art. 49ff. EU-UnterhVO. Diese umfassen alles zur gerichtlichen Durchsetzung in Großbritannien Notwendige und zwar

⁵ Bitte beachten Sie jedoch, dass für **Altfälle** vor dem Stichtag der Anwendbarkeit der Verordnung gem. Art. 75 EU-UnterhVO immer noch die alte Rechtslage gilt, nach der die Unterhaltsansprüche nach dem Brüssel-I-Verfahren weiterhin im Vereinigten Königreich für vollstreckbar erklärt werden müssen. Falls dies auf Sie zutrifft, wenden Sie sich bitte an die Rechts- und Konsularabteilung, so dass wir Ihnen das ältere Formblatt zuschicken können. Beachten Sie jedoch bitte, dass die dort gemachten Angaben teilweise nicht mehr zutreffen: So ist mittlerweile z.B. die Verordnung (EG) Nr. 805/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 zur Einführung eines europäischen Vollstreckungstitels für unbestrittene Forderungen in Kraft getreten, die es ermöglicht auch solche Unterhaltsforderungen unmittelbar in einem EU-Mitgliedsstaat zu vollstrecken, die *unbestritten* i.S.d. Art.3 Abs. 1 der Verordnung sind, d.h. insbesondere Vollstreckungstitel aus Anerkenntnisurteilen oder aus gerichtlichen Vergleichen. Allerdings muss es sich um einen Vollstreckungstitel handeln, der nach Erlass der Verordnung ergangen ist. Auch ist das Registrierungsverfahren durch die Anwendbarkeit der EU-UnterhVO rückwirkend vereinfacht worden.

⁶ Anders ist dies für Unterhaltsgläubiger aus UK, die gegen in einem anderen EU-Staat lebenden Unterhaltsschuldner die Vollstreckung anstreben.

von der Antragstellung bis zur Überwachung der Eingangszahlungen im Rahmen der Zwangsvollstreckung, die Verhandlung und den Abschluss von gütlichen Einigungen, sowie auch z.B. die Ermittlung des Aufenthaltsorts des Unterhaltsschuldners. Diese Aufgaben übernimmt das Bundesamt für Justiz grundsätzlich gebührenfrei.

2. Verfahren – von der Antragstellung in Deutschland bis zur Vollstreckung in Großbritannien

a) Antrag

Im Sinne einer bürgernahen und effizienteren Bearbeitung Ihres **Antrags** ist jedoch zunächst das jeweilige **Amtsgericht am Sitz des Oberlandesgerichts Ihres Wohnsitzes** gem. § 7 Abs. 1 AUG zuständig, das Sie als Unterhaltsgläubiger unterstützt und den kompletten Antrag nach einer Vorprüfung gem. § 9 AUG an das Bundesamt für Justiz **weiterleitet**. Der Inhalt des Antrags und das zu benutzende Formblatt richten sich gem. § 8 Abs. 1 AUG nach Art. 57 EU-UnterhVO. Gebühren fallen hierfür gem. § 7 Abs. 3 AUG nicht an.

b) Übersetzung

Beachten Sie jedoch, dass Sie gem. § 10 Abs. 1, Abs. 2 AUG die Kosten der Übersetzung ihres Antrags nebst Anlagen zu tragen haben, von denen das Amtsgericht Sie unter Umständen unter den Voraussetzungen des § 10 Abs. 3 AUG befreien kann.

c) Weiterleitung an die Empfangsbehörde

Das Bundesamt für Justiz wird Ihren Antrag so dann im Wege der behördlichen Verfahrenshilfe an die zuständige britische Empfangsbehörde weiterleiten,⁷ welche sich zunächst mit dem Unterhaltsschuldner in Verbindung setzen wird. Zahlt der Unterhaltsschuldner nicht freiwillig, wird der Unterhalt im Wege der Zwangsvollstreckung nach britischem Recht eingetrieben.

III. Sonstige Verfahrenskosten / Prozesskostenhilfe

Die §§ 20ff. AUG und Art. 44ff. EU-UnterhVO enthalten die Voraussetzungen für die allgemeine Verfahrenskostenhilfe. Für Verfahren in Kindessachen (unter 21) wird sie gem. Art. 46 EU-UnterhVO unabhängig vom Einkommen und Vermögen des Unterhaltsgläubigers gewährt. Auch hier gilt die Ausnahme im Falle einer offensichtliche Unbegründetheit oder Mutwilligkeit (§ 22 Abs. 2 AUG).

Selbst wenn die Verfahrenshilfe durch das Bundesamt für Justiz nicht in Anspruch genommen wird, erstreckt sich schließlich die positive Entscheidung über die Gewährung von

⁷ Dies richtete sich nach Par. 2 der Regulation 3 der Civil Jurisdiction and Judgments (Maintenance) Regulations 2011: gem. Abs. 2 wird der Antrag im Zweifel um die innerhalb des Vereinigten Königreichs zuständige Stelle an den für England und Wales zuständigen Lord Chancellor geschickt (Official Solicitor & Public Trustee).

Prozesskostenhilfe in Deutschland gem. Art. 47 Abs. 2 EU-UnterhVO auch auf das Vollstreckungsverfahren im Vereinigten Königreich ohne erneute Bedürftigkeitsprüfung.

IV. Sonstige Vollstreckungstitel

Die Vollstreckung im Vereinigten Königreich ist aus allen deutschen Unterhaltstiteln möglich: Vergleiche, Jugendamtsurkunden sowie Unterhaltsfestsetzungsbeschlüsse sind unmittelbar in Großbritannien vollstreckbar und müssen auch keinen festen Betrag beziffern (dynamischer Unterhaltstitel).

V. Direkte Klage

Der Unterhaltsgläubiger ist nicht gezwungen die Dienste des Bundesamts für Justiz zu nutzen. Eigenständige gerichtliche Durchsetzungen in Großbritannien bleiben möglich. Die Kosten bzw. das Kostenrisiko hierfür muss jedoch der Unterhaltsgläubiger selbst tragen. Zu der erleichterten Möglichkeit Prozesskostenhilfe zu erhalten, s.o.

VI. Besonderheiten bei unterhaltspflichtigen Mitgliedern der britischen Streitkräfte

Im häufig anzutreffenden Fall der Vollstreckung in das Vermögen von unterhaltspflichtigen aktiven oder ehemaligen Mitgliedern der britischen Streitkräfte müssen die britischen Vollstreckungsgesetze beachtet werden wie das Gesetz zur Pfändung von Lohnforderungen von 1971 („Attachment of Earnings Act 1971“) oder Section 342 des Armed Forces Act 2006 und Section 355 i. V. m. Rechtsverordnung 2009 Nr. 1093 (The Armed Forces (Service of Process in Maintenance Proceedings) Regulations 2009). Mit der Abschaffung des Exequaturverfahrens und der umfassenden Betreuung des Verfahrens durch die zentralen Behörden für die Unterhaltseintreibung bleibt jedoch abzuwarten, ob die bisher aufgetretenen Schwierigkeiten bei der Aufenthaltsermittlung von Mitgliedern britischer Streitkräfte und die Vollstreckung weiterhin gegeben sind, da sich die zentrale Behörde in Großbritannien um die Eintreibung kümmert.

VII. Strafrechtliche Maßnahmen

Neben den zivilrechtlichen Vollstreckungsmaßnahmen sieht das britische Recht im Zusammenhang mit der Nichtzahlung von Unterhaltskosten durch den unterhaltspflichtigen Elternteil außerdem strafrechtliche Maßnahmen vor, die aber nur äußerst selten zur Anwendung kommen

- Bei Missachtung einer gerichtlichen Anordnung eines englischen Gerichts („Contempt of Court Proceedings“) können Zwangsmaßnahmen ergriffen werden. Eine solche Anordnung kann auch im Rahmen des zivilrechtlichen Vollstreckungsverfahrens ergehen.

- Bei anhaltender oder wiederholter Verweigerung oder Vernachlässigung der Unterhaltspflicht für eine Person, welche infolgedessen Sozialhilfe („income support“) erhält, ist grundsätzlich der Straftatbestand gemäß Artikel 105 Social Security Administration Act 1992 anwendbar. Dieser Straftatbestand wird aber in der Praxis nur selten angewendet. Zudem ist zweifelhaft, ob sich dieser Tatbestand auch auf Sozialleistungen, die in einem anderen EU-Land gezahlt werden, erstreckt.

VIII. Weitere Informationen

Weitere nützliche Informationen erhalten Sie auch auf der Homepage des Bundesamts für Justiz, z.B. folgende Informationsbroschüre zum Auslandsunterhalt:

http://www.bundesjustizamt.de/cln_115/SharedDocs/Publikationen/AU/Broschuere_Auslandsunterhalt.templateId=raw.property=publicationFile.pdf/Broschuere_Auslandsunterhalt.pdf

Bundesamt für Justiz
- Zentrale Behörde (Auslandsunterhalt) -
53094 Bonn
Telefax: +49 (0)228 99 410 - 5207
E-Mail: auslandsunterhalt-1@bfj.bund.de

Weiterhin können Sie sich bei der Kindesunterhaltsrealisierung auch an das für Sie zuständige Jugendamt wenden, das Ihnen möglicherweise weitere Informationen zur Verfügung stellen kann oder Sie bei der Realisierung des Kindesunterhalts im Ausland unterstützt.